

allerdings ganz verschieden von dem alten Sachsenlande zur Heidenzeit, auch war das alte Herzogthum Sachsen ein ganz anderes, als das neuere und das Kurfürstenthum; dennoch kann die Geschichte des alten Herzogthums eben so wenig, wie die des alten Sachsenvolks hier ganz übergangen werden, weil die Bevölkerung des Königreichs, in soweit sie deutscher Abkunft ist, großen Theils von den alten Sachsen stammt, und weil der einstige Kurstaat und das nachmalige Königreich sein Entstehen dem alten Herzogthum zu danken hat, und ohne dies gar nicht vorhanden sein würde; daher ist die folgende Uebersicht zur bessern Verständigung der spätern Geschichte nothwendig.

Sachsen hatte zwar, auch ehe es mit dem Frankenreiche verbunden wurde, Herzoge gehabt, das waren aber keine Landesregenten, sondern gewählte Heerführer für den Krieg gewesen. Das Volk hatte nur den Gesetzen gehorcht, die in den Volksversammlungen, bei welchen jeder freie Grundbesitzer mitstimmen durfte, berathen und angenommen waren, übrigens war jeder Adelige, und jeder freie Grundbesitzer König auf seinem Grunde gewesen. Unter fränkischer Hobeit gestaltete sich das anders. Ein fränkischer Graf wurde gesetzt, der im Namen des Königs gebot und der oberste Richter im Lande war, nachdem die von Karl dem Großen eingeführten Sendboten, die jährlich im Lande erschienen, um Recht zu sprechen, abgekommen waren. Durch die langen Kriege mit Karl dem Großen waren die Sachsen so geschwächt worden, daß sie sich der Normannen und der Slaven, die häufig Einfälle in ihr Gebiet thaten, nicht mehr erwehren konnten, daher erhob der König Ludwig der Deutsche den Grafen über Sachsen, Ludolf, zum Herzoge, damit er mit besserem Nachdrucke die Feinde abwehren konnte. Unter ihm standen mehrere Grafen in besonderen Gauen oder Distrieten, alle aber waren nur noch königliche Beamte, und der König konnte sie nach Gutdünken ein- und absetzen. Weil aber sowohl der Herzog, als die Grafen in dem Gebiete, das sie verwalteten, große eigene Güter besaßen, so gingen ihre Aemter gewöhnlich von dem Vater auf den Sohn über, und wurden allmählich erblich, so wie das Land, das sie verwalteten, endlich ihr Eigenthum, doch